

Amtsvortrag

Für die Sitzung des Gemeinderates am 12.12.2019

### TOP. 1.) Beratung und Beschlussfassung des Voranschlags für das Finanzjahr 2020.

Voranschlagsbericht 2019: Schülerausspeisung: Es wird angemerkt, dass diese grundsätzlich ausgabendeckend zu führen ist. Es werden daher Maßnahmen zur Verbesserung des Betriebsergebnisses empfohlen. Der Fehlbetrag errechnet sich ohne Berücksichtigung der Gastbeiträge und der Leasingbelastungen.

Voranschlagsbesprechung am Montag

Einige Erklärungen lt. Erlässe und Schulungen

Im Unterschied zum kaufmännischen Rechnungswesen erfolgen in der Drei-Komponenten-Rechnung die Buchungen nicht in zwei, sondern in drei Rechnungssystemen. Das dritte Rechnungssystem ist die Finanzrechnung.

Kernstück der VRV 2015 ist die Einführung eines integrierten Voranschlags- und Rechnungssystems, bestehend aus

- Dem Ergebnishaushalt (Aufwände/Erträge nach dem Sollprinzip)
- Dem Finanzierungshaushalt (Auszahlungen/Einzahlungen nach dem Kassenprinzip) □  
Dem Vermögenshaushalt (Vermögen/Schulden nach Wertprinzip).

Ergebnisvoranschlag – Ergebnisrechnung – „GuV“:

- Wirtschaftliche Lage
- Ressourcenverbrauch: Substanzerhöhung oder Substanzverminderung
- Differenz zwischen Aufwand und Ertrag: Nettoergebnis

Finanzierungsvorschlag – Finanzierungsrechnung – „Geldflussrechnung“:

- Mitfluss des Finanzjahres: Ein- und Auszahlungen (egal ob O.H. oder Projektfinanzierung) □ Differenz: Nettofinanzierungsaufwand

Vermögensrechnung – „Bilanz“:

- Vermögen vs. Schulden

- Positives/negatives Nettovermögen
- Substanzminderung in Ergebnisrechnung führt zu Verschlechterung des Nettovermögens

Im Ergebnishaushalt werden die Erträge und Aufwände periodengerecht abgegrenzt ausgewiesen und es kann im Sinne einer Gewinn- und Verlustrechnung somit das Ressourcenaufkommen bzw. der Ressourcenverbrauch dargestellt werden. Der Ergebnishaushalt besteht aus dem Ergebnisvoranschlag und der Ergebnisrechnung

Im Finanzierungshaushalt werden die Einzahlungen (Zufluss an liquiden Mitteln in einem Finanzjahr) und die Auszahlungen (Abfluss an liquiden Mitteln in einem Finanzjahr) erfasst und es ist dieser mit einer direkten Cashflow-Rechnung vergleichbar. Der Finanzierungshaushalt besteht aus einem Finanzierungsvoranschlag und einer Finanzierungsrechnung.

Im Vermögenshaushalt, mit einer Bilanz vergleichbar, werden neben dem kurz- und langfristigen Vermögen (Aktiva) auch die kurz- und langfristigen Fremdmittel, die Investitionszuschüsse sowie das Nettovermögen (Passiva) dargestellt. Der Vermögenshaushalt besteht zumindest aus der Vermögensrechnung.

Der Vermögensimport aus EB ist abgeschlossen. Es gibt nun einen wesentlich höheren Verwaltungsaufwand um die Daten aktuell zu halten und den Vorgaben der VRV 2015 zur Vermögensbewertung zu erfüllen.

Bewertung von Grundstücken

Bewertung von Gebäuden

Bewertung der Straßen und Brücken

Bewertung der Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Bewertung von technischen Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen

Bewertung von Kulturgütern

Bewertung von immateriellen Vermögenswerten

Leasing

Bewertung von Wasser- und Kanalisationsbauten

Ermittlung bzw. Erfassung von Investitionszuschüssen

VRV 2015 – was fällt weg / ändert sich/ wird neu?

- Die kamerale Abwicklung fällt weg! D.h., keine Verwendung mehr von „Soll-Überschuss“ möglich.
- OH und AOH fallen weg! Hinweis 1,2 bzw. 5 und 6 bleiben jedoch.
- Neue Kennzeichen – Kontenplan MVAGs
- 2 Budgets: Ergebnis-VA und Finanzierungs-VA
- Budgetierung der Abschreibung
- Budgetierung von Rückstellungen
- Bestandskosten für Vermögensrechnung (=nicht Bestandteil des Voranschlages)

# Zusammenhang der 3 Haushalte



Im Finanzierungshaushalt sind das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit und jedes investive Einzelvorhaben ausgedrückt zu erstellen. Definition Haushaltsausgleich § 73bZ5: gegebenenfalls sind vorhandene Zahlungsmittelreserven aus gesetzlich nicht zweckgebundenen Haushaltsrücklagen zu berücksichtigen.

+++++

Prüfbericht VA 2019: Gebührenhaushalt: Die Wasser- bzw. Kanalanschlussgebühren entsprechen mit mind. 2.169 Euro bzw. 3.619 Euro den Landesvorgaben. Die Wasserbezugs- bzw. Kanalbenützungsgebühren liegen lt. Den Gebührenkalkulationen je m<sup>3</sup> mit 1,75 Euro bzw. 4,0 Euro über den Landesrichtsätzen von 1,56 Euro bzw. 3,83 Euro.

## Voranschlagserrlass:

Gebührenkalkulation:

Dies bringt für Sie die wichtige Erkenntnis, wie hoch mit den vorgeschriebenen Benützungsgebühren die Kostendeckung im Jahre 2020 und in den Folgejahren sein wird; gegebenenfalls können Sie mit dieser Information noch rechtzeitig vor der Beschlussfassung Ihre Gebührenordnungen anpassen..

Die Verwaltungskostentangente ist auch im Voranschlag der Gemeinde zu veranschlagen. Die Kosten für den Vertretungskörper, die nach der Anzahl der Protokollpunkte aus den Gemeinderatssitzungen ermittelt werden, müssen den Gebührenbereichen zugeordnet werden.

Zum Thema „**Überschüsse in den Gebührenhaushalten** (Abwasserbeseitigung, Wasserversorgung und Abfallbeseitigung) – Verwendung als allgemeine Deckungsmittel und Begründung des inneren Zusammenhangs“ teilen wir folgendes mit:

Die mit dem FAG 1993 vorgenommene Ausdehnung des freien Beschlussrechtes der Gemeinden im Bereich der Benützungsgebühren über das Jahresefordernis (bis zum doppelten Jahresefordernis) hinauszugehen ist nicht so zu verstehen, dass den Benützern von Gemeindeeinrichtungen nunmehr neben der Anlastung der vollen Kosten noch eine Steuer in gleicher Höhe auferlegt werden kann. Der VfGH versteht die Ermächtigung zur Kalkulation von planmäßigen Überschüssen (bewusst angelegte Überdeckung) so, dass sie nur aus Gründen in Betracht kommt, die mit der betreffenden Einrichtung in einem inneren Zusammenhang stehen (Erkenntnis des VfGH vom 10.10.2001, B 260/01).

In diesem Zusammenhang bestehen folgende Möglichkeiten:

- Es sollen Rücklagen für eine Ausweitung der Einrichtung oder Anlage gebildet werden. Die in den Auszahlungsplänen der KPC dargestellten Zinsenanteile können bis auf die tatsächlich anfallenden Beträge dem Barwert zugeordnet, d.h. zur teilweisen vorzeitigen Tilgung verwendet werden. Diese „cashmäßige“ Umschichtung hat auf den BAB bzw. die Kosten keine Auswirkung, weil in der Kostenrechnung bzw. Gebührenkalkulation die Abschreibung und die Auflösung der Zuschüsse sich an der Nutzungsdauer orientieren.
- Es sollen Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der Anrechenbarkeit bestimmter Kostenpositionen oder Rechtsstreitigkeiten in Jahren mit unerwartet günstiger Einnahmenentwicklung vermieden werden.
- Es sollen Folgekosten der Einrichtung, die durch die Errichtung anfallen, finanziert werden (systematisch betrachtet kann es sich dabei nur um Kostenarten handeln, die nicht vom traditionellen Kostenbegriff einer Gebührenkalkulation erfasst sind zB bei anteiligen Baukosten für Straßen, Hochwasserschutz, etc. ist im Einzelfall zu prüfen, ob ein innerer Zusammenhang besteht). Werden beispielsweise Investitionsmaßnahmen für den Bau oder die Instandsetzung von Straßenteilen, Retentionsbecken oder Hochwasserschutzmaßnahmen durchgeführt, um Folgekosten für den Kanal abzuwehren oder um Kosten abzudecken, die durch den Kanalbau verursacht wurden, so können die diesbezüglichen Aufwendungen in einem inneren Zusammenhang gesehen werden.
- Mit einer solchen Gebühr sollen Lenkungsziele (zB ökologischer Art) verfolgt werden. Etwa die Schaffung von belastenden (negativen) „Anreizen“ zur sparsamen Benützung (Inanspruchnahme) der kommunalen Versorgungs- bzw. Entsorgungseinrichtung oder die Förderung alternativer Entsorgungssysteme in dünn besiedelten Randzonen um zB

Kanalführungen „im Grünen“ möglichst zu vermeiden. Verbleiben die für die Erreichung von Lenkungszielen eingehobenen Mittel im Gebührenhaushalt, so ist jedenfalls ein innerer Zusammenhang gegeben. Werden hingegen Überschüsse dem Gebührenbereich entzogen und für die Umsetzung von Umweltschutz- und/oder anderen Lenkungsmaßnahmen außerhalb des Gebührenbereiches verwendet, so ist für die Anrechnung der Mittel im Rahmen des doppelten Jahreserfordernisses ein innerer Zusammenhang dieser Lenkungsmaßnahme nachzuweisen. Wenn in der Gebührenkalkulation die Erlöse (sh. Z.4. der Gebührenkalkulation NEU) die 100 %-Marke der Kosten übersteigen, so ist die Differenz dem inneren Zusammenhang zuzurechnen. Der „innere Zusammenhang“, also die Gründe für die Kalkulation von planmäßigen Überdeckungen, muss nicht in die betreffende Verordnung der Gemeinde aufgenommen werden. Das Festhalten der Gründe in einem Sitzungsprotokoll würde nach Ansicht von Fachexperten genügen; die Gründe sind aber **jedenfalls** im Feld Anmerkungen des Betriebsabrechnungsbogens (BAB) und in der Gebührenkalkulation anzugeben (Z. 14). Wenn für eine Gebühreneinrichtung eine bewusst angelegte Kostenüberdeckung geplant ist, so ist diese mit einem inneren Zusammenhang zu begründen. Werden dafür ökologische Gründe oder die Bestreitung von Folgekosten, die durch die Errichtung der Anlage angefallen sind, angeführt, so können die „Überschüsse“ der Anlage entzogen und für die Umsetzung von Umweltschutz und/oder anderen Lenkungsmaßnahmen außerhalb des Gebührenbereiches verwendet werden. Für die Anrechnung der Mittel im Rahmen des doppelten Jahreserfordernisses (also maximal 200 % Kostendeckung; Z. 6.1. der Gebührenkalkulation NEU) ist ein innerer Zusammenhang dieser Lenkungsmaßnahme nachzuweisen. Wir weisen auf unseren Runderlass IKD-2013-223456/93-Sec vom 18. Juli 2019 hin.

### **2.8.2. Darlehenslaufzeiten**

Aufgrund der Wirtschafts- und Finanzkrise wurde ab dem Jahr 2009 eine Streckung der Darlehenslaufzeiten von 25 auf 33 Jahre bei Darlehen der Wasserver- und Abwasserbeseitigung umgesetzt. Nunmehr wird aus wirtschaftlicher Sicht und insbesondere auch unter dem Aspekt der Generationengerechtigkeit eine Rücknahme dieser Laufzeitverlängerungen empfohlen. Dabei sind die Darlehenslaufzeiten an die entsprechenden Zuschusspläne anzupassen, dh. die letzte Tilgungsrate sollte der letzten Zuschussrate entsprechen. Ob nun tatsächlich die Darlehensurkunden auf die neue Laufzeit angepasst werden oder ob entsprechende Sondertilgungen möglich sind, ist seitens der Gemeinde zu bewerten bzw. zu beurteilen. Eine Rücknahme der Darlehenslaufzeit ist bei Fixzinsdarlehen oder Darlehen mit einem einmaligen Investitionszuschuss nicht anzuwenden. Jedenfalls sind die Überschüsse aus Finanzierungszuschüssen zur Sondertilgung heranzuziehen und dürfen nicht als Stärkung des ordentlichen Haushalts verwendet werden.

### **2.8.3. Anschlussgebühren**

Die Mindestanschlussgebühren (excl. USt.) betragen ab 1. Jänner 2020 bei **Wasserversorgungsanlagen 2.043 Euro** bei **Abwasserbeseitigungsanlagen 3.408 Euro**  
Die Mindestanschlussgebühren dürfen nicht unterschritten werden.

### **2.8.4. Benützungsgebühren**

Die Oö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 19. Oktober 2015 beschlossen, dass die Anhebung der Mindestbenützungsgebühren für die Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen ab dem Jahr 2016 (bis einschließlich 2021) auf Basis der Entwicklung des VPI 1986 in den vergangenen zwölf Monaten festgesetzt wird, sofern diese mindestens 2 % beträgt. Liegt die Steigerung des VPI 1986 unter 2 %, so werden die

Mindestgebührensätze als Ausgleich zur jährlichen Degression der Förderungszuschüsse gem. UFG 1993 um 2 % erhöht.

Die Mindestgebühren (jeweils ohne USt.) betragen somit ab 1. Jänner 2020 bei **Wasserversorgungsanlagen 1,59 Euro** pro m<sup>3</sup> bei

**Abwasserbeseitigungsanlagen 3,91 Euro** pro m<sup>3</sup>

Bestehen in einer Gemeinde Wassergenossenschaften, sind diese über die Mindestgebühren zu informieren.

Jene Gemeinden, die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds beanspruchen, weisen wir auf die Einhaltung der diesbezüglichen Kriterien hin.

Der Oö. Landesrechnungshof hat im Rahmen seiner Initiativprüfung „Finanzierung der Abwasserbeseitigung in Oberösterreich“ (LRH-150000-8-2017) die bestehende Regelung der Mindestgebühren kritisch beurteilt und dem Land OÖ folgendes empfohlen: „Das Land sollte die bestehenden Regelungen zu den Mindestbenutzungsgebühren aufheben. Die Neugestaltung der Benutzungsgebühren in Richtung Kostendeckung sollte im Rahmen des Projekts Gemeindefinanzierung Neu berücksichtigt werden. (Umsetzung ab sofort)“. Im Hinblick darauf, dass der Kontrollausschuss des Oö. Landtages diese Empfehlung (und damit deren Umsetzung) beschlossen hat, wird eine Neuregelung des Bereichs Mindestgebühren erarbeitet werden.

Anruf der Amtsleiterin am 4.12.2019 bei Fr. Pramberger bei IKD: es macht Sinn, dass die geforderten Gebühren mit dem Voranschlag mit genehmigt werden und eventuell im Laufe des Jahres die Verordnung überarbeitet wird.

Vorschlag: mit dem Voranschlag die neuen Anschlussgebühren und Bereitstellungsgebühr ändern; im Laufe des Jahres soll ein Ausschuss die Benutzungsgebühren beraten und zum 1.10.2020 die Gebühren ändern (bis 30.9. Wasserzählerablesung, ab 1.10. neue Gebühren).





## MARKTGEMEINDEAMT RIEDAU

Bez. Schärding - Oberösterreich

4752 Riedau  
Marktplatz 32/33

Zahl: 902-2019/20  
Betreff: Voranschlag und Gemeindesteuern

Riedau, am 12.12.2019

# KUNDMACHUNG

Im Sinne des § 76 Abs. 5 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 wird hiermit kundgemacht, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Riedau in der am 12.12.2019 abgehaltenen öffentlichen Sitzung den Voranschlag 2020 sowie die Feststellung der Hebesätze beschlossen hat:

Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	500 v.H.d.Steuermeßbetrages
Grundsteuer für Grundstücke (B)	500 v.H.d.Steuermeßbetrages
Hundeabgabe gemäß Verordnung vom 28.6.2018 je Hund	€ 25,--
Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, je Hund	€ 20,--
Abfallgebühr	lt. Abfallgebührenordnung vom 07.11.2019
Wasseranschluss-, Wasserbenützungs- und Zählergebühr	€ 1,45 exkl. MWSt + Grundgebühr (Beilage Änderung d.Gebühren)
Kanalanschluss- und Kanalbenützungsgebühr	€ 3,64 exkl. MWSt + Grundgebühr (Beilage Änderung d.Gebühren)

Beilage zur Änderung der Gebühren:

Beilage zur Kundmachung der Steuer- und Hebesätze für das Finanzjahr 2020: Erhöhung der Wasser- und Kanalanschlussgebühren und Erhöhung der Bereitstellungsgebühr; Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau vom 12.12.2019:

Wassergebühren:

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau vom 13.12.2018 mit der eine **Wassergebührenordnung** für die Wasserversorgungsanlage Riedau erlassen wird.

Auf Grund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 in der geltenden Fassung wird verordnet:

## § 1

### Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Riedau (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Bauberechtigte sind Grundeigentümern gleichzusetzen.

## § 2

### Ausmaß der Anschlussgebühr

1,42%

(1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 € ~~13,42~~ 13,62

(2) Die Grundlage für die Verrechnungsquadratmeter bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Flächen der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweist. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl der einzelnen Geschoße abzurunden. Kellergeschoße werden in jenem Ausmaß berücksichtigt, soweit sie einen Bodenaufbau ( Estrich ), Wandverputz bzw. eine Elektroinstallation aufweisen. Dachräume sowie Dachgeschoße werden nur in jenem Ausmaß berechnet, als sie eine Wohnnutzfläche oder gewerbliche Fläche aufweisen. Für Kellergaragen und alle Nebengebäude (landwirtschaftliche Nebengebäude, Holzhöfen, Garagen) wird von den hierfür zu berechnenden Verrechnungsquadratmetern ein Abschlag von 80 % gewährt. Für gewerblich genutzte Flächen wird ein Abschlag von 50 % von den hierfür zu berechnenden Quadratmetern berechnet.

(3) a) Für Wohnhäuser bis maximal 6 Wohnungen wird die Anschlussgebühr nach Abs. (1) und (2) berechnet und beträgt die Mindestanschlussgebühr € ~~2.014,-~~ 2043,-



b) Die Regelung nach (3) lit a) gilt analog für solche Gewerbebetriebe, die nicht unter Abs. (3) lit. c) bis lit. f) fallen.

a) Für Gasthäuser, Konditoreien, Bäckereien, Bauunternehmungen ohne eigenen Betonerzeugungsbetrieb, Landmaschinen- und Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten errechnet sich die Anschlussgebühr gleichfalls nach Abs. (1) und (2), jedoch gilt als Mindestanschlussgebühr

€ 3.012,-- 3054,-

d) Für Wohnhäuser ab 7 Wohnungen ist die Anschlussgebühr nach Abs. (1) und (2) zu berechnen. Das gleiche gilt für alle bundesbahneigenen Objekte, für alle landes- und gemeindeeigenen Objekte, für alle Kassengebäude (Geldinstitute).

e) Für Fleischhauereibetriebe mit mind. je 350 Jahresschlachtungen (Großvieh und Kleinvieh) errechnet sich die Anschlussgebühr gleichfalls nach Abs. (1) und (2), jedoch gilt als Mindestanschlussgebühr

€ 6.023,-- 6108,-

f) Für Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten mit KFZ-Waschanlagen gilt ein Pauschalzuschlag zur Anschlussgebühr nach Abs. (3) lit. c) von

€ 1.003,-- 1017,-

g) Für Schwimm- bzw. Planschbecken mit über 30 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen wird ein Pauschalzuschlag zur errechneten Anschlussgebühr berechnet mit

€ 501,-- 508,-

(4) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt bis zum Ausmaß von 1.500 m<sup>2</sup> € 2.014,-- für je angefangene weitere 100 m<sup>2</sup>

€ 13,42 13,62

(5) Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

A) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude oder Bauwerk errichtet, so ist von der ermittelten Wasserleitungs-Anschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungs-Anschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.

B) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Anschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechenden Fläche überschritten wird.

C) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung findet nicht statt.

### § 3

#### Vorauszahlung auf die Wasserleitungs-Anschlussgebühr

- (1) Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Wasserleitungsnetz verpflichteten Grundstückseigentümer und Bauberechtigte haben auf die von ihnen nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtenden Wasserleitungs-Anschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümern oder Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen, öffentlichen Wasserleitungsnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasserleitungs-Anschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen aber der Vorschreibung der Wasserleitungsanschlussgebühr von amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur

Entrichtung einer Wasserleitungs-Anschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Wasserleitungsnetzes, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

#### § 4

##### Wasserbezugsgebühren

- (1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben eine vierteljährliche Wasserbenutzungsgebühr zu entrichten.
- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr festgesetzt. Diese **Grundgebühr** beträgt **jährlich** je angeschlossenen Haushalt (auch Zweitwohnsitz), Gewerbebetrieb, öffentlicher Bau etc. **€ 25,73** ✓
- (3) Zusätzlich wird eine **verbrauchsabhängige Gebühr** eingehoben. Die Wassergebühr beträgt bei der Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzählern **pro Kubikmeter** **€ 1,45** ✓

Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen.

Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

- (4) Soweit Wasserzähler in Objekte nicht eingebaut sind, ist eine Wassergebührenpauschale zu entrichten. Diese beträgt halbjährlich:
  - a) für Grundstücke, auf denen eine Baulichkeit errichtet wird, **je Quadratmeter** der sich aus den baubehördlich genehmigten Bauplänen angegebenen Bemessungsgrundlage im Sinne des § 2 Abs. 2 **€ 0,27** mit 1.1.19 ✓ 0,2738
- (5) Für die von der Marktgemeinde Riedau zur Verfügung gestellten Wasserzähler ist eine Miete von monatlich **€ 1,-- (Zähler klein mit 4 m3) und € 2,-- (Zähler groß mit 16 m3)** ✓  
pro Zähler zu entrichten.

#### § 5

##### Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung des Wasserleitungsnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr in Höhe von **€ 29,90 für 1000 m2** 93,- und für angefangene weitere **100 m2 € 2,99** erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Wasserleitungsnetz angeschlossenen Grundstückes. 9,30

Kanalgebühren



# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau vom 13.12.2018 mit der eine **Kanalgebührenordnung** für die Kanalisationsanlage Riedau erlassen wird.

Auf Grund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Zif. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 in der jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

## § 1

### Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde Riedau wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Bauberechtigte sind Grundeigentümern gleichzusetzen.

## § 2

### Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2

~~€ 22,39~~ *22,72*

(2) Die Grundlage für die Verrechnungsquadratmeter bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Flächen der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz aufweist. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl der einzelnen Geschoße abzurunden. Kellergeschoße werden in jenem Ausmaß berücksichtigt, soweit sie einen Bodenaufbau ( Estrich ), Wandverputz bzw. eine Elektroinstallation aufweisen. Dachräume sowie Dachgeschoße werden nur in jenem Ausmaß berechnet, als sie eine Wohnnutzfläche oder gewerbliche Fläche aufweisen. Für Kellergaragen und alle Nebengebäude (landwirtschaftliche Nebengebäude, Holzhütten, Garagen) wird von den hierfür zu berechnenden Verrechnungsquadratmetern ein Abschlag von 80 % gewährt. Für gewerblich genutzte Flächen wird ein Abschlag von 50 % von den hierfür zu berechnenden Quadratmetern berechnet.

3) a) Für Wohnhäuser bis maximal 6 Wohnungen wird die Anschlussgebühr nach Abs. (1) und (2) berechnet und beträgt die Mindestanschlussgebühr

€ 3.359,-

1,43

3408,-

b) Die Regelung nach (3) lit a) gilt analog für solche Gewerbebetriebe, die nicht unter Abs. (3) lit. c) bis lit. f) fallen.

c) Für Gasthäuser, Konditoreien, Bäckereien, Bauunternehmungen ohne eigenen Betonherstellungsbetrieb, Landmaschinen- und Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten errechnet sich die Mindestanschlussgebühr

€ 5.015,-

5086,-

d) Für Wohnhäuser ab 7 Wohnungen ist die Anschlussgebühr nach Abs. (1) und (2) zu berechnen. Das gleiche gilt für alle bundesbahneigenen Objekte, für alle landes- und gemeindeeigenen Objekte, für alle Kassengebäude (Geldinstitute).

e) Für Fleischhauereibetriebe mit mind. je 350 Jahresschlachtungen (Großvieh und Kleinvieh) errechnet sich die Anschlussgebühr gleichfalls nach Abs. (1) und (2), jedoch gilt als Mindestanschlussgebühr

€ 10.041,-

10.18%

f) Für Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten mit KFZ-Waschanlagen gilt ein Pauschalzuschlag zur Anschlussgebühr nach Abs. (3) lit. c) von

€ 1.560,-

1582,-

g) Für Schwimm- bzw. Planschbecken mit über 30 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen wird ein Pauschalzuschlag zur errechneten Anschlussgebühr berechnet mit

€ 848,-

860,-

(4) Die Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt bis zum Ausmaß von 1.500 m<sup>2</sup>

€ 3.359,- für je angefangene weitere 100 m<sup>2</sup> € 22,39

3408,-

22,39

(5) Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

A) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude oder Bauwerk errichtet, so ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Kanalanschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an das Kanalnetz entrichtet wurde.

B) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Anschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechenden Fläche überschritten wird.

C) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung findet nicht statt.

### § 3

#### Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- (1) Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer und Bauberechtigte haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümern oder Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen aber der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von amts wegen zurückzuzahlen.

werden, beträgt für je angefangene 100 m<sup>2</sup> Grundfläche mit einer Entlastung in das  
gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz jährlich € 53,28 *54,04*

#### § 5

##### Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr in Höhe von € 34,60 für 1000 m<sup>2</sup> und für angefangene weitere 100 m<sup>2</sup> € 3,46 erhoben. *107,-* Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen Grundstückes. *10,70*

#### § 6

##### Entstehen des Abgabenspruches und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses eines Grundstückes an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz; geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Kanalgebührenordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den m<sup>2</sup>-Satz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten m<sup>2</sup>-Satz ergibt.
- (2) Der Abgabenspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 lit. A) und B) entsteht mit der Erstattung der Fertigstellungsanzeige gemäß §§ 42 oder 43 OÖ. BauO 1994 bzw. mit der Meldung der Änderung bei der Behörde, bei Unterlassung der Fertigstellungsanzeige bzw. Meldung mit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme der durchgeführten Maßnahmen durch die Behörde.
- (3) Die Kanalbenützungsgebühren gem. § 4 und die Bereitstellungsgebühr gem. § 5 sind vierteljährlich, jeweils am 15. Febr., 15. Mai, 15. Aug. und 15. Nov. eines jeden Jahres zu entrichten, wobei im November

TOP. 2.) Beratung und Beschlussfassung des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanes für die Jahre 2021-2024.

Besprechung am Montag

Prioritätenreihung